



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Justizvollzug und Wiedereingliederung
Vollzugseinrichtungen Zürich

Vollzugseinrichtungen Zürich

HAUSORDNUNG

Vollzugszentrum Bachtel

(Ausgabe 2026)

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser Hausordnung	§	1
--	---	---

II. Eintritt, Unterbringung und Austritt

Eintritt	§	2
1. Datenerfassung und Ausweisschriften	§	2
2. Effekten	§	3
a. Abgabe, Aufbewahrung, Verwertung, Vernichtung	§	3
b. Effektenverzeichnis, Herausgabe von Effekten	§	4
3. Verbotene Sachen	§	5
4. Parkieren auf dem Areal	§	6
5. Bargeld	§	7
6. Arbeitskleider	§	8
Unterbringung	§	9
1. Einzel- oder Mehrfachhaftraum	§	9
2. Haftraumbezug, Inventar	§	10
3. Sicherheitshaftraum	§	11
a. Einweisungsgründe	§	11
b. Verfahren	§	12
4. Spezialabteilung Integrationsvollzug (IVO)	§	13
a. Zweck und Vollzugskonzept	§	13
b. Einweisung	§	14
c. Vollzugsgestaltung	§	15
d. Übertritt in den Normalvollzug	§	16
Austritt	§	17
1. Haftraumabgabe, Inventar	§	17
2. Arbeitskleider	§	18
3. Effekten, Guthaben	§	19

III. Allgemeine Haus- und Verhaltensregeln, Kleidung, Hygiene und Haftraumordnung

Hausbrief	§	20
Rücksichtnahme, unerlaubte Aussenkontakte	§	21
Hausöffnungs- und Essenszeiten	§	22

Kleidung, Waschen der Privatwäsche.....	§	23
Körperhygiene	§	24
Haftraumordnung	§	25
Persönliche Gegenstände	§	26
Schutz des Eigentums	§	27
Umgang mit fremdem Eigentum	§	28
Haftung für Schäden.....	§	29
Brand- und Unfallverhütung	§	30
Rauchverbot	§	31
Alkohol, Drogen und Cannabisprodukte	§	32
Waffen, waffenähnliche oder sonstige gefährliche Gegenstände	§	33
Glücksspiele, Geschicklichkeitsspiele, Wetten und Lotterien	§	34

IV. Vollzugsplan, Vollzugsbericht und Mitwirkungspflicht

Inhalt, Zuständigkeiten und Verfahren	§	35
Mitwirkungspflicht	§	36

V. Arbeit, Bildung, Arbeitsentgelt, Guthaben und Einkauf

Arbeit	§	37
1. Arbeitspflicht, Pflicht zum Schulbesuch bzw. zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen	§	37
2. Arbeitszuweisung	§	38
3. Arbeitszeit	§	39
4. Arbeitskleider und Arbeitsschuhe	§	40
5. Arbeitsentgelt	§	41
a. Bemessung und Ansatz	§	41
b. Unverschuldete Arbeitsunfähigkeit	§	42
c. Selbstverschuldete Arbeitsunfähigkeit	§	43
Verwendung der Guthaben	§	44
1. Grundsatz	§	44
2. Sparkonto	§	45
3. Zweckkonto	§	46
4. Freikonto	§	47
5. Wiedergutmachungskonto	§	48
Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV), Erwerbsersatzordnung (EO)	§	49

Gutschrift, Auskunft über Kontostand	§	50
Einkauf	§	51
1. Grundsatz	§	51
2. Kiosk	§	52
3. Spezialeinkauf	§	53

VI. Freizeitgestaltung

Freizeitangebote	§	54
Sport	§	55
Bezug von Druckerzeugnissen	§	56
Bezug von Bild- und Tonträgern	§	57
Elektrische und elektronische Geräte, Unterhaltungselektronik, Datenträger	§	58
1. Allgemeines	§	58
2. Verbotene Geräte und Datenträger, Kontrollen	§	59
3. Radio- und Fernsehgeräte	§	60
a. Miete	§	60
b. Schäden	§	61
c. Verbotene Geräte und Manipulationen	§	62
4. Spielkonsolen	§	63
5. Computer und Peripheriegeräte	§	64
a. Miete	§	64
b. Schäden	§	65
c. Verbotene Geräte und Manipulationen	§	66
d. Reglement	§	67
e. Kontrollen	§	68

VII. Medizinische Versorgung, Seelsorge und Sozialdienst

Medizinischer Dienst	§	69
1. Grundsatz	§	69
2. Medikamentenverschreibungen und Überweisungen	§	70
3. Eintrittsabklärung	§	71
4. Erste Hilfe	§	72
5. Medikamente	§	73
6. Krankenkasse	§	74

7. Prävention von übertragbaren Krankheiten	§	75
8. Zahnbehandlung.....	§	76
9. Psychiatrisch-psychologische Betreuung	§	77
Seelsorge	§	78
Sozialdienst.....	§	79

VIII. Kontakte innerhalb des Vollzugszentrums Bachtel

Kontakt mit internen Stellen.....	§	80
Kontakt unter den inhaftierten Personen.....	§	81
Rechtsgeschäfte unter inhaftierten Personen	§	82

IX. Kontakt mit der Aussenwelt, Gaben

Post.....	§	83
1. Briefpost	§	83
2. Paketpost	§	84
3. Gemeinsame Bestimmungen	§	85
Private Telefongespräche	§	86
Besuche	§	87
1. Anzahl, Dauer und Ort der Besuche	§	87
2. Besuchsbewilligung.....	§	88
3. Anzahl der Besuchspersonen.....	§	89
4. Zugelassene Besuchspersonen.....	§	90
5. Kontrolle der Besuchspersonen.....	§	91
6. Entzug des Besuchsrechts	§	92
Gaben und Geschenke	§	93
1. Geldgeschenke	§	93
2. Gaben	§	94
3. Verbotene Gegenstände und Substanzen	§	95

X. Urlaub und Ausgang

Allgemeine Voraussetzungen	§	96
Entscheidungskompetenz.....	§	97
Mitnehmen und Zurückbringen von Gegenständen und Geld	§	98
Urlaub.....	§	99
1. Sachurlaub	§	99
2. Beziehungsurlaub.....	§	100

a. Zweck	§ 100
b. Zeitliche Voraussetzungen	§ 101
c. Dauer, Anzahl und Häufigkeit	§ 102
3. Sonderurlaub	§ 103
4. Verfahren und Modalitäten	§ 104
Ausgang.....	§ 105
1. Zweck.....	§ 105
2. Modalitäten.....	§ 106

XI. Disziplinarwesen, Kontrollen, Rechtsmittel und Inkrafttreten

Disziplinarwesen	§ 107
Kontrollen	§ 108
1. Durchsuchung und Leibesvisitation	§ 108
2. Alkohol- und Drogentests	§ 109
Rekurs	§ 110
Aufsichtsbeschwerde	§ 111
Inkrafttreten	§ 112

Gestützt auf die §§ 126 und 127 der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (JV) ergeht folgende Hausordnung:

I. Geltungsbereich

§ 1. ¹ Diese Hausordnung gilt für die im Vollzugszentrum Bachtel inhaftierten Personen, sofern für eine spezielle Vollzugsart keine andere Hausordnung vorgeht.

Geltungsbereich dieser Hausordnung

² Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel kann ergänzende Vorschriften zu dieser Hausordnung erlassen.

³ Beim Schalter des Betreuungs- und Sicherheitsdienstes können das Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 (StJV), die Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (JV) sowie die Hausordnung leihweise bezogen werden.

II. Eintritt, Unterbringung und Austritt

§ 2. ¹ Beim Eintritt werden die erforderlichen Angaben zur inhaftierten Person festgehalten und sie wird fotografiert.

Eintritt
1. Datenerfassung und Ausweisschriften

² Beim Eintritt oder im Laufe des Aufenthalts können für die interne Identifikation der inhaftierten Person biometrische Daten erfasst sowie neue Fotografien angefertigt werden.

³ Die inhaftierte Person muss beim Eintritt ihre Ausweisschriften, wie namentlich Reisepässe, Identitätsbescheinigungen und Führerausweise, hinterlegen.

§ 3. ¹ Beim Eintritt gibt die inhaftierte Person sämtliche Effekten zur Kontrolle ab.

2. Effekten
a. Abgabe, Aufbewahrung, Verwertung, Vernichtung

² Gegenstände des persönlichen Gebrauchs können der inhaftierten Person wieder abgegeben werden.

³ Übermässig umfangreiches Gepäck oder Gegenstände, deren Aufbewahrung besonderen Aufwand verursacht, können zurückgewiesen oder auf Kosten der inhaftierten Person eingelagert werden.

⁴ Effekten können zugunsten der inhaftierten Person verwertet werden, wenn diese sie nicht anderweitig unterbringen lassen oder wenn sie die Kosten für die Einlagerung nicht bezahlen will oder kann.

⁵ Nicht verwertbare Artikel werden vernichtet.

b. Effekten-
verzeichnis,
Herausgabe von
Effekten

§ 4. ¹ Über durch das Vollzugszentrum Bachtel gelagerte Gegenstände der inhaftierten Person wird ein Effektenverzeichnis erstellt, dessen Richtigkeit die inhaftierte Person unterschriftlich bestätigt.

² Grössere Gepäckstücke können nach summarischer Kontrolle ohne Inventarisierung des Inhaltes in das Effektenverzeichnis aufgenommen werden.

³ Spätere Änderungen im Bestand von Effekten werden im Effektenverzeichnis laufend nachgetragen.

⁴ Die Herausgabe von Gegenständen aus den Effekten erfolgt nur gegen eine unterschriebene Empfangsbestätigung.

3. Verbotene
Sachen

§ 5. ¹ Das Vollzugszentrum Bachtel führt und veröffentlicht eine Liste der verbotenen Gegenstände und Substanzen (Sperrliste).

² Insbesondere Sachen, welche die Sicherheit, Ruhe und Ordnung des Vollzugszentrums Bachtel sowie die Gesundheit und Hygiene gefährden oder stören können, werden zurückgewiesen oder zu den Effekten gelegt.

³ Gefährdet die Lagerung der Sachen die Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung werden diese verwertet oder vernichtet.

⁴ Illegale Substanzen oder Gegenstände, die sich im Besitz der inhaftierten Person befinden, können der zuständigen Stelle übergeben werden, die über das weitere Vorgehen entscheidet.

4. Parkieren auf
dem Areal

§ 6. ¹ Während des gesamten Aufenthalts dürfen keine Fahrzeuge auf dem Areal des Vollzugszentrums Bachtel parkiert werden.

² Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel kann auf Antrag mittels Hausbrief in begründeten Ausnahmefällen das Parkieren von Fahrzeugen auf dem Areal erlauben.

5. Bargeld

§ 7. ¹ Der Besitz von Bargeld ist auf dem Areal des Vollzugszentrums Bachtel verboten.

² Bargeld wird der inhaftierten Person bei Eintritt abgenommen und je zur Hälfte dem Spar- und dem Freikonto gutgeschrieben. Bei besonders kleinen oder grossen Beträgen kann die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel eine individuelle Aufteilung anordnen.

³ Nicht abgeliefertes Bargeld wird der inhaftierten Person abgenommen und dem Sparkonto gutgeschrieben. Der Besitz und die Missachtung der Meldepflicht werden zudem disziplinarisch geahndet.

⁴ Von aussen eingehende Beträge werden dem Freikonto gutgeschrieben.

§ 8. ¹ Beim Eintritt erhält die inhaftierte Person Arbeitskleider und Arbeitsschuhe, sofern diese Ausrüstung für die zugewiesene Arbeit erforderlich ist. 6. Arbeitskleider

² Sämtliche Kleidungsstücke, Schuhe und die allgemeine Ausrüstung, welche im Eigentum der Vollzugseinrichtung sind, dürfen durch die inhaftierte Person nicht verändert oder angepasst werden.

§ 9. Die inhaftierte Person wird je nach Verfügbarkeit in einem Einzel- oder Mehrfachhaftraum untergebracht. Unterbringung
1. Einzel- oder Mehrfachhaftraum

§ 10. ¹ Beim Bezug oder Wechsel des Haftraums hat die inhaftierte Person das Haftrauminventar nach der Inventarliste zu kontrollieren und fehlende oder defekte Gegenstände umgehend den Mitarbeitenden zu melden. 2. Haftraumbezug, Inventar

² Das Haftrauminventar darf nicht verändert werden.

³ Zusätzliche Einrichtungsgegenstände müssen von der Leitung des Vollzugszentrums Bachtel auf Antrag bewilligt werden.

⁴ Bilder und Poster dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Pinnwand angebracht werden.

§ 11. ¹ Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel kann eine inhaftierte Person zur Wahrung der Ordnung und Sicherheit in der Vollzugseinrichtung, insbesondere bei akuter Fremd- oder Selbstgefährdung, in einem Haftraum mit beschränkter Ausrüstung (Sicherheitshaftraum) unterbringen. 3. Sicherheitshaftraum
a. Einweisungsgründe

§ 12. ¹ Die inhaftierte Person erhält Gelegenheit, sich zur Einweisung zu äussern. b. Verfahren

² Die Unterbringung wird schriftlich verfügt. Die Unterbringung ist zu befristen und darf nicht länger dauern, als der Einweisungsgrund besteht.

³ Die Anordnung und Modalitäten stützen sich, wenn geboten und dem Einweisungsgrund entsprechend, auf die Einschätzung und Empfehlung von medizinischem Fachpersonal. In diesem Fall ist die Unterbringung jeweils bei der nächsten medizinischen Visite zu überprüfen.

⁴ Die Unterbringung und deren Verlauf werden schriftlich dokumentiert. Die Direktion der Vollzugseinrichtungen Zürich wird über die Unterbringung informiert.

4. Spezialabteilung
Integrationsvollzug
(IVO)

a. Zweck und
Vollzugskonzept

§ 13. ¹ Die Abteilung Integrationsvollzug ist eine vom offenen Normalvollzug getrennt geführte Abteilung und dient dazu, inhaftierten Personen mit entsprechendem Bedarf eine engmaschigere Betreuung zukommen zu lassen, sie auf die Teilnahme am gemeinsamen Normalvollzug vorzubereiten und sie in diesen zu integrieren.

² Das Angebot, die Abläufe, Verantwortlichkeiten und die detaillierte Vollzugsgestaltung werden durch die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel in einem separaten Vollzugskonzept festgelegt.

b. Einweisung

§ 14. ¹ In die Abteilung Integrationsvollzug werden inhaftierte Personen eingewiesen, die eine engere Betreuung benötigen, insbesondere wegen:

- a. Selbstgefährdung,
- b. Fremdgefährdung,
- c. erhöhter Fluchtgefahr, oder

d. konstanter Pflichtverletzungen und daraus resultierender Weigerung sich in den gemeinsamen Normalvollzug zu integrieren.

² Die Abteilung Integrationsvollzug kann auf entsprechende Anordnung der einweisenden Behörde auch Personen aufnehmen, bei denen keine Integration in den offenen Normalvollzug vorgesehen ist.

³ Die Einweisung erfolgt mittels Verfügung oder Vollzugsauftrag durch die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel, Vollzugsleitung oder die einweisende Behörde. Die Einweisung ist grundsätzlich zu befristen und darf nicht länger dauern, als der Einweisungsgrund besteht.

⁴ Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel oder Vollzugsleitung stützen sich bei ihrer Entscheidung, wenn geboten und dem Einweisungsgrund entsprechend, auf die Einschätzung und Empfehlungen von Fachpersonal.

§ 15. ¹ Der inhaftierten Person wird eine Tagesstruktur mit Arbeits-, Beschäftigungs- und Freizeitprogramm geboten. Im Fokus steht die individuelle Förderung durch gezielte medizinische, therapeutische und pädagogische Massnahmen, einschliesslich sportlicher Aktivitäten.

c. Vollzugsgestaltung

² Ein Stufenkonzept regelt den Vollzugsalltag und die Bewegungsfreiheit der inhaftierten Person in den verschiedenen Phasen.

³ Die Einstufung, inklusive möglicher Rückstufungen, erfolgt durch das Fachteam der Abteilung Integrationsvollzug unter Berücksichtigung des Verhaltens, der Entwicklung und Zielerreichung der inhaftierten Person.

⁴ Das Besuchswesen und die Gewährung von Ausgängen und Urlauben richten sich nach den Bestimmungen des Normalvollzugs.

§ 16. ¹ Das Fachteam berät in der Vollzugssitzung über den Übertritt der inhaftierten Person in den offenen Normalvollzug und gibt eine Empfehlung an die einweisende Instanz ab.

d. Übertritt in den Normalvollzug

² Die einweisende Instanz entscheidet gestützt auf die Empfehlung des Fachteams über den Übertritt in den Normalvollzug oder eine Verlängerung des Aufenthalts im Integrationsvollzug.

§ 17. ¹ Beim Austritt oder bei einem Haftraumwechsel wird das Inventar anhand der Inventarliste durch die Mitarbeitenden des Vollzugszentrums Bachtel geprüft.

Austritt
1. Haftraumabgabe, Inventar

² Fehlen Gegenstände gemäss Inventarliste oder haben sie einen Defekt, der nicht in der Inventarliste vermerkt ist, trägt die inhaftierte Person die entsprechenden Kosten.

³ Die inhaftierte Person hat die Unterkunft gereinigt und so abzugeben, wie sie sie bezogen hat. Sie ist verpflichtet, ihre privaten Gegenstände mitzunehmen oder für deren Entsorgung auf eigene Kosten besorgt zu sein.

2. Arbeitskleider

§ 18. ¹ Die durch das Vollzugszentrum Bachtel abgegebenen Arbeitskleider, Arbeitsschuhe und Ausrüstungsgegenstände sowie Wäschestücke sind beim Austritt zurückzugeben.

² Fehlende und mutwillig beschädigte Ausrüstungsgegenstände und Wäschestücke werden der inhaftierten Person verrechnet.

3. Effekten, Guthaben

§ 19. ¹ Die eingelagerten Effekten werden beim Austritt kontrolliert und der inhaftierten Person ausgehändigt. Sie hat die vollständige Übernahme unterschriftlich zu bestätigen.

² Das Guthaben der inhaftierten Person wird festgestellt und die Kosten für allfällige Haftraumbeschädigungen, fehlendes oder beschädigtes Material in Abzug gebracht. Die inhaftierte Person hat die Richtigkeit der Abrechnung unterschriftlich zu bestätigen.

³ Für Verluste oder Defekte von oder an privaten Gegenständen, Wertsachen und Bargeld, welche nicht beim Vollzugszentrum Bachtel deponiert oder nicht im Effektenverzeichnis aufgeführt waren, wird keine Haftung übernommen.

III. Allgemeine Haus- und Verhaltensregeln, Kleidung, Hygiene und Haftraumordnung

Hausbrief

§ 20. Die inhaftierte Person kann mit ihren Anliegen schriftlich per Hausbrief oder mündlich an die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel gelangen. Sie hat den Grund ihres Anliegens möglichst genau zu formulieren.

Rücksichtnahme, unerlaubte Aussen- kontakte

§ 21. ¹ Die inhaftierte Person hat alles zu unterlassen, was einen geordneten Betrieb oder die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit gefährdet.

² Damit andere inhaftierte Personen sowie die unmittelbare Nachbarschaft des Vollzugszentrums Bachtel nicht gestört werden, ist lautes Sprechen oder Rufen aus den Haftraumfenstern verboten.

³ Die inhaftierte Person hat alle Handlungen zu unterlassen, die darauf abzielen, unerlaubte Kontakte nach aussen herzustellen, sei dies für sich selbst oder zu Gunsten anderer inhaftierter Personen.

§ 22. Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel legt die Hausöffnungs- und Essenszeiten sowie die Regeln und Zeiten für die Benutzung einzelner Räumlichkeiten fest.

Hausöffnungs-
und
Essenszeiten

§ 23. ¹ Die inhaftierte Person trägt während des Vollzugs vorbehältlich § 40 ihre persönliche Kleidung und Leibwäsche.

Kleidung,
Waschen der
Privatwäsche

² Verfügt die inhaftierte Person beim Eintritt über keine angemessene Kleidung, wird ihr diese leihweise abgegeben.

³ Das Waschen privater Kleider erfolgt durch die zentrumseigene Wäscherei, soweit sich die Kleider dazu eignen.

§ 24. Die inhaftierte Person ist zur regelmässigen Körperpflege verpflichtet. Sie kann zu diesem Zweck die Duschen ausserhalb der Nachtruhezeiten jederzeit benützen.

Körperhygiene

§ 25. ¹ Jede inhaftierte Person hat ihren Haftraum sauber zu halten und ist für die Einhaltung der Ordnung im Haftraum sowie den sachgerechten Gebrauch des Inventars verantwortlich.

Haftraumordnung

² Das Aufhängen von anstössigen Bildern oder Fotos, namentlich solche mit pornografischem, gewaltverherrlichendem oder einem humanitären Menschenbild widersprechendem Inhalt, ist verboten.

³ Der Haftraum der inhaftierten Person wird durch die Mitarbeitenden des Vollzugszentrums Bachtel regelmässig kontrolliert. Die Kontrolle kann zum Schutz der Ordnung und Sicherheit des Vollzugszentrums Bachtel auch in Abwesenheit der inhaftierten Person durchgeführt werden.

⁴ Im Haftraum dürfen keine Gegenstände vor oder hinter die Fenster gestellt werden. Die Gitter und Fensterscheiben sind von jeglichen Gegenständen freizuhalten.

§ 26. ¹ Die Anzahl persönlicher Gegenstände wie beispielsweise Bücher, Zeitschriften, DVDs und CDs kann in ihrer Anzahl durch die Leitung limitiert werden. Diese Gegenstände dürfen im Verlauf des Vollzuges ausgetauscht werden.

Persönliche
Gegenstände

² Verboten sind Datenträger, die selbst gebrannt wurden, deren Inhalt gesetzlichen Vorschriften widerspricht, die gewaltverherrlichenden oder einem humanitären Menschenbild widersprechenden Inhalt aufweisen.

³ Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel kann der inhaftierten Person bewilligen, Gegenstände zur Selbstbeschäftigung in den Haftraum mitzunehmen.

⁴ Bei Verstößen kann die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel anordnen, dass ein Teil der betroffenen Gegenstände mit Vermerk «im Effektenverzeichnis» zu den Effekten der inhaftierten Person gelegt wird.

Schutz des Eigentums

§ 27. ¹ Mit Ausnahme der aufbewahrten Effekten ist die inhaftierte Person selbst für ihr persönliches Eigentum und die vom Vollzugszentrum Bachtel erhaltenen Gegenstände verantwortlich. Im Fluchtfall erlischt diese Verantwortung erst mit der Aufnahme des Inventars.

² Das Vollzugszentrum Bachtel haftet nur für den Verlust von Eigentum der inhaftierten Person, wenn dieser auf ein Fehlverhalten seiner Mitarbeitenden zurückgeht.

³ Zum Schutz vor Verlusten und Diebstählen wird der inhaftierten Person empfohlen, die Haftraumtür und die Schranktür beim Verlassen des Haftraums abzuschliessen und nur Unentbehrliches auf sich zu tragen.

Umgang mit fremdem Eigentum

§ 28. Die inhaftierte Person hat das Eigentum des Vollzugszentrums Bachtel, des Personals sowie anderer inhaftierter Personen zu respektieren. Jede Form der unrechtmässigen Aneignung, Beschädigung, Veränderung oder sonstigen Beeinträchtigung fremden Eigentums ist untersagt.

Haftung für Schäden

§ 29. ¹ Die inhaftierte Person ist für den Schaden verantwortlich, den sie dem Vollzugszentrum Bachtel absichtlich oder grobfahrlässig zufügt.

² Der Schaden wird in angemessenem Umfang mit Guthaben aus dem Frei- und Zweckkonto der inhaftierten Person gedeckt.

³ Reichen die Guthaben auf dem Frei- und Zweckkonto der inhaftierten Person für die Deckung des Schadens nicht aus, bestimmt die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel, ob und wieweit bis zur Schadensdeckung eine Ausgabengrenze für Einkäufe angeordnet wird.

⁴ Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel kann ferner ohne Einverständnis der inhaftierten Person die Begleichung der Schadensersatzforderungen aus dem Sparkonto anordnen, falls die Guthaben auf dem Frei- und Zweckkonto nicht ausreichen.

§ 30. Die inhaftierte Person hat sich so zu verhalten, dass Brände und Unfälle vermieden werden.

Brand- und Unfall-
verhütung

§ 31. ¹ In sämtlichen Räumlichkeiten des Vollzugszentrums Bachtel gilt grundsätzlich ein Rauchverbot.

Rauchverbot

² Vom Rauchverbot ausgenommen sind die besonders dafür eingerichteten Fumoirs und gekennzeichneten Raucherbereiche.

§ 32. Die Herstellung, der Besitz, der Konsum, die Weitergabe und der Handel von Alkohol, illegalen Substanzen und legalen Cannabisprodukten (CBD) sowie das Aufbewahren von Utensilien für den Drogenkonsum ist auf dem ganzen Areal des Vollzugszentrums Bachtel den inhaftierten Personen verboten.

Alkohol, Drogen
und Cannabis-
produkte

§ 33. ¹ Das Einführen, Herstellen sowie der Besitz und die Weitergabe von Waffen sowie von waffenähnlichen oder zur Verwendung als gefährliche Waffe tauglichen oder sonstigen gefährlichen Gegenständen sind auf dem ganzen Areal des Vollzugszentrums Bachtel verboten.

Waffen,
waffenähnliche oder
sonstige gefährliche
Gegenstände

² Es ist verboten, Werkzeuge aus den Arbeitsbetrieben, welche als Waffe eingesetzt werden können oder mit denen die Sicherheitseinrichtungen oder das Inventar beschädigt werden können, in den Haftraum zu nehmen.

§ 34. Jegliche Beteiligung an Glücks- und Geschicklichkeitspielen, Wetten und Lotterien mit Einsatz von Geld, materiellen Werten, Dienstleistungen oder Gefälligkeiten ist auf dem ganzen Areal des Vollzugszentrums Bachtel verboten.

Glücksspiele,
Geschicklichkeits-
spiele, Wetten und
Lotterien

IV. Vollzugsplan, Vollzugsbericht und Mitwirkungspflicht

§ 35. Inhalt, Zuständigkeiten und Verfahren bezüglich Vollzugsplan und Vollzugsbericht richten sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission für die Vollzugsplanung.

Inhalt,
Zuständigkeiten und
Verfahren

§ 36. Die inhaftierte Person hat bei den Sozialisierungsbemühungen, namentlich bei der Erstellung des Vollzugsplans und bei den Entlassungsvorbereitungen, aktiv mitzuwirken.

Mitwirkungspflicht

V. Arbeit, Bildung, Arbeitsentgelt, Guthaben und Einkauf

Arbeit

§ 37. ¹ Die inhaftierte Person ist verpflichtet, die ihr zugewiesene Arbeit zu verrichten, die Schule zu besuchen oder an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

1. Arbeitspflicht, Pflicht zum Schulbesuch bzw. zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen

² Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel kann eine obligatorische Teilnahme an Weiterbildungen fordern, welche im Zusammenhang mit der Resozialisierung stehen, namentlich im Bereich Gesundheit, Arbeitssicherheit, Präventionsarbeit und Suchtmittel.

2. Arbeitszuweisung

§ 38. ¹ Der inhaftierten Person wird nach Möglichkeit eine ihren persönlichen Ressourcen entsprechende Arbeit zugewiesen.

² Gesundheitliche Einschränkungen werden bei der Arbeitszuweisung berücksichtigt, sofern die zuständige Ärztin, der zuständige Arzt oder der medizinische Dienst diese bestätigt.

3. Arbeitszeit

§ 39. ¹ Die Arbeitszeit wird nach den Erfordernissen der einzelnen Gewerbe- und Versorgungsbetriebe durch die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel festgelegt.

² Ist aus betrieblichen Gründen Mehrarbeit notwendig, wird diese zusätzlich abgegolten.

4. Arbeitskleider und Arbeitsschuhe

§ 40. ¹ Die inhaftierte Person wird durch das Vollzugszentrum Bachtel mit Arbeitskleidern und Arbeitsschuhen ausgerüstet, welche sich je nach Arbeitsbereich unterscheiden können.

² Die inhaftierte Person ist verpflichtet, die Kleider- und Schuhvorgabe des jeweiligen Arbeitsbereichs zu befolgen.

³ Während der Arbeit ist das Tragen von privater Kleidung verboten, es sei denn, sie wird verdeckt unter der Arbeitskleidung getragen.

⁴ In der Freizeit und während der Mahlzeiten ist das Tragen der Arbeitskleider verboten.

5. Arbeitsentgelt a. Bemessung und Ansatz

§ 41. ¹ Die inhaftierte Person erhält für ihre Arbeit ein Arbeitsentgelt.

² Die effektive Höhe des Arbeitsentgelts bemisst sich nach der Arbeitsdiensttabelle des Vollzugszentrums Bachtel, namentlich nach den Anforderungen für die zugewiesene Arbeit, der Arbeitszeit, dem Verhalten am Arbeitsplatz sowie der effektiven Arbeitsleistung im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der inhaftierten Person.

³ Bei mangelhafter Arbeitsleistung oder bei Beeinträchtigung des Arbeitsklimas kann das Arbeitsentgelt gekürzt werden.

⁴ Besucht die inhaftierte Person während den ordentlichen Arbeitszeiten eine im Vollzugsplan vorgesehene Aus- oder Weiterbildung oder nimmt sie an therapeutischen Angeboten oder sozialen Lernprogrammen teil, wird diese Zeit als Arbeitszeit angerechnet.

⁵ Die Ansätze für das Arbeitsentgelt richten sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt.

§ 42. Die Entschädigung bei unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit wegen schlechter Auftragslage, der Wetterbedingungen, defekter Maschinen oder bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall richtet sich sinngemäss nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt.

b. Unverschuldete Arbeitsunfähigkeit

§ 43. ¹ Bei selbstverschuldeter Arbeitsunfähigkeit, namentlich bei Arbeitsverweigerung, während des Arrestvollzugs und des disziplinarischen Zimmer- oder Zelleneinschlusses sowie während Ausgängen und Urlauben wird kein Arbeitsentgelt ausgerichtet.

c. Selbstverschuldete Arbeitsunfähigkeit

² Beeinträchtigt die inhaftierte Person das Arbeitsklima, ist die Leiterin oder der Leiter des Arbeitsbetriebs berechtigt, sie unter Streichung des Arbeitsverdienstes vom Arbeitsplatz zu verweisen oder ihren Arbeitsverdienst dem Fehlverhalten entsprechend zu kürzen.

§ 44. Die Aufteilung und Verwendung des Arbeitsentgelts sowie die Verwendung, Auszahlung und Überweisung der Guthaben der jeweiligen Konten richten sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt.

Verwendung der Guthaben

1. Grundsatz

2. Sparkonto

§ 45. ¹ 15 Prozent des Arbeitsentgelts werden dem Sparkonto gutgeschrieben. Die Rücklage auf dem Sparkonto dient der Finanzierung der direkten Austrittsvorbereitungen und des Lebensunterhalts während der ersten Zeit nach Entlassung aus dem Vollzug.

² Allfällige Bezüge vom Sparkonto während des Vollzugs richten sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt.

³ Das Guthaben auf dem Sparkonto wird verzinst, sobald der Aufenthalt im Vollzugszentrum Bachtel einen Monat gedauert hat und der Betrag mehr als Fr. 500.- beträgt.

⁴ Der Zinssatz wird jährlich durch das Finanz- und Rechnungswesen von Justizvollzug und Wiedereingliederung vorgegeben.

3. Zweckkonto

§ 46. ¹ 15 Prozent des Arbeitsentgelts werden dem Zweckkonto gutgeschrieben. Diese Rücklage dient der Sicherstellung von Kostenübernahmen oder -beteiligungen durch die inhaftierte Person, sofern das für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständige Gemeinwesen eine Kostengutsprache ablehnt, eine Sozialhilfeszuständigkeit fehlt oder die inhaftierte Person ihre diesbezüglichen Mitwirkungspflichten verletzt.

² Solange das Zweckkonto einen Stand von Fr. 2'000.- aufweist, wird der Anteil gemäss Absatz 1 dem Sparkonto gutgeschrieben.

³ Allfällige Bezüge vom Zweckkonto während des Vollzugs richten sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt.

4. Freikonto

§ 47. ¹ 70 Prozent des Arbeitsentgelts stehen der inhaftierten Person zur Deckung der persönlichen Auslagen zur Verfügung.

² Wird der Mindestansatz gemäss den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt ausbezahlt, stehen der inhaftierten Person die gesamten Beträge zur Deckung der persönlichen Auslagen zur Verfügung.

³ Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel legt den Betrag fest, welcher der inhaftierten Person wöchentlich für Einkäufe am Kiosk zur Verfügung steht.

⁴ Der nach Abzug für das Spar- und Zweckkonto sowie des Einkaufsguthabens verbleibende Rest des Arbeitsentgelts wird dem Freikonto gutgeschrieben.

⁵ Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel kann vorsehen, dass maximal 10 Prozent des Arbeitsentgelts zulasten des Freikontos auf ein Wiedergutmachungskonto gutgeschrieben werden.

⁶ Bei Auszahlungen und Überweisungen hat die inhaftierte Person jeweils den Zweck anzugeben. Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel kann die Verfügungsbefugnis der inhaftierten Person einschränken, um die Deckung der weiteren persönlichen Auslagen der inhaftierten Person sicherzustellen.

§ 48. ¹ Ist die inhaftierte Person bereit oder aufgrund des Vollzugsplans verpflichtet, Wiedergutmachungszahlungen zu leisten oder Opferhilfeforderungen zurückzuzahlen, werden die vereinbarten bzw. festgelegten Beträge vom Freikonto auf das Wiedergutmachungskonto überwiesen.

5. Wiedergutmachungskonto

² Die Vollzugseinrichtung legt zusammen mit der inhaftierten Person fest, an wen die Beträge überwiesen werden. In erster Linie werden die gerichtlich festgelegten Zahlungen an Opfer oder an die Stellen, an welche die Ansprüche der Opfer übergegangen sind, geleistet. Fehlen direkte Opfer, erfolgen die Zahlungen an gemeinnützige Institutionen.

§ 49. ¹ Inhaftierte Personen mit Wohnsitz in der Schweiz bzw. Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, sind verpflichtet, Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung sowie die Erwerbsersatzordnung (AHV/IV/EO) zu entrichten. Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel leitet die erforderlichen Schritte ein und ist für die Abwicklung zuständig.

Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV), Erwerbsersatzordnung (EO)

² AHV-pflichtige inhaftierte Personen tragen die Hälfte des Mindestbeitrags für Nichterwerbstätige für AHV, IV und EO selbst. Der Restbetrag wird durch das Vollzugszentrum Bachtel übernommen.

§ 50. ¹ Das Arbeitsentgelt wird den verschiedenen Konten der inhaftierten Person einmal wöchentlich gutgeschrieben.

Gutschrift, Auskunft über Kontostand

² Die inhaftierte Person erhält auf Verlangen hin (Hausbrief) schriftlich Auskunft über den Stand ihrer Konten.

§ 51. Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel legt den Betrag fest, welcher der inhaftierten Person wöchentlich für Einkäufe zur Verfügung steht.

Einkauf
1. Grundsatz

2. Kiosk

§ 52. Im Vollzugszentrum Bachtel wird ein Kiosk geführt. Die Öffnungszeiten und das Sortiment werden durch die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel festgelegt.

3. Spezialeinkauf

§ 53. ¹ Der selbstständige Erwerb von Artikeln bei externen Anbietern ist grundsätzlich nicht erlaubt.

² Der Erwerb von Artikeln, welche nicht im Sortiment des Vollzugszentrums Bachtel erhältlich sind, können bei Nachweis eines entsprechenden Bedarfs auf Gesuch mittels Hausbrief bei Lieferanten ausserhalb des Vollzugszentrums Bachtel bestellt werden.

³ Die Beschaffung erfolgt ausschliesslich über die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel.

VI. Freizeitgestaltung

Freizeitangebote

§ 54. ¹ Die Freizeitangebote stehen allen inhaftierten Personen zur Verfügung.

² Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel kann für inhaftierte Personen für Freizeitaktivitäten ausserhalb des Areals des Vollzugszentrums Bachtel den dafür vorgesehenen Rayon festlegen.

³ Die Bewegungsfreiheit der inhaftierten Person während ihrer Freizeit kann aus disziplinarischen Gründen oder aus Gründen der Zentrumsordnung eingeschränkt werden.

⁴ Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel ist befugt für spezielle Freizeitkurse oder -aktivitäten einen angemessenen Unkostenbeitrag zu verlangen.

Sport

§ 55. ¹ Die inhaftierte Person hat Gelegenheit zu sportlicher Betätigung im Rahmen der Möglichkeiten des Vollzugszentrums Bachtel.

² Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel legt die Benutzungszeiten und Benutzungsregeln von Sportanlagen sowie Sport- und Spielgeräten fest.

³ Beschädigungen an Anlagen und Geräten sowie die Zuwiderhandlung gegen die Benutzungsregeln werden disziplinarisch geahndet.

§ 56. ¹ Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, die die Sicherheit gefährden oder deren Inhalt gesetzlichen Bestimmungen widerspricht oder die gegen den Zweck des Vollzuges verstossen, werden nicht zugelassen. Die Zulassung wird auch verweigert, wenn die Art oder der Umfang die erforderliche Kontrolle verunmöglichen oder übermässig erschweren.

Bezug von Druck-
erzeugnissen

² Von der inhaftierten Person abonnierte Zeitungen oder Zeitschriften werden dieser nach der Entlassung nicht nachgesandt. Für Adressänderungen ist die inhaftierte Person selbst verantwortlich.

§ 57. ¹ Für den Bezug von Bild- und Tonträger sind die Vorschriften über Bücher, Zeitungen und Zeitschriften sinngemäss anwendbar.

Bezug von Bild-
und Tonträgern

² Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel kann Spiele mit Gewalthandlungen oder gewaltverherrlichenden Inhalten aus Gründen der Deliktprävention verbieten.

§ 58. ¹ Erlaubt sind nur die vom Vollzugszentrum Bachtel direkt abgegebenen oder durch diese kontrollierten Geräte und Datenträger.

Elektrische und
elektronische
Geräte,
Unterhaltungs-
elektronik,
Datenträger
1. Allgemeines

² Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel legt die Anzahl und Art der elektrischen und elektronischen Geräte und Datenträger fest. Die Zulassung kann für einzelne Abteilungen oder Gruppen eingeschränkt oder untersagt werden.

³ Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel kann die Benutzung elektrischer und elektronischer Geräte und Datenträger aus betrieblichen oder Sicherheitsgründen sowie zur Entlastung der Stromversorgung einschränken.

⁴ Fernseh-, Radio- und andere Tonwiedergabegeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.

⁵ Die eigenmächtige Abänderung von zentrumseigenen Geräten und Anlagen ist verboten.

⁶ Bei Missbrauch von elektrischen und elektronischen Geräten und Datenträgern kann die entsprechende Bewilligung entzogen werden. Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel ist befugt, die Geräte und Datenträger zu entziehen.

2. Verbotene Geräte
und Datenträger,
Kontrollen

§ 59. ¹ Verboten sind das Einführen, die Beschaffung, der Besitz, die Benutzung und die Weitergabe von Geräten und Datenträgern,

a. deren Inhalt gesetzlichen Vorschriften widerspricht,

b. welche die Sicherheit und Ordnung im Vollzugszentrum Bachtel gefährden.

² Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel ist befugt, die elektrischen und elektronischen Geräte jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

3. Radio- und
Fernsehgeräte

a. Miete

§ 60. ¹ Die inhaftierte Person kann ein Fernsehgerät mit integriertem Radioempfang mieten.

² Der monatliche Mietzins wird von der Leitung des Vollzugszentrums Bachtel festgelegt und dem Freikonto der inhaftierten Person belastet.

³ In Mehrbetthafträumen wird die Miete auf die im Haftraum untergebrachten Personen gleichmässig aufgeteilt.

⁴ Mit der Miete des Fernsehgerätes erklärt sich die inhaftierte Person damit einverstanden, dass Reparatur- und Ersatzkosten für die von ihr verursachten Beschädigungen am gemieteten Gerät ihrem Freikonto belastet werden.

b. Schäden

§ 61. ¹ Bei der Übernahme des Gerätes sind allfällige Schäden unverzüglich zu melden.

² Bei nicht unverzüglich gemeldeten Schäden wird ohne gegenteiligen Beweis angenommen, dass diese durch die inhaftierte Person verursacht worden sind.

³ Bei nicht durch die inhaftierte Person verursachten Schäden, die eine Reparatur erfordern, wird nach Möglichkeit ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt.

c. Verbotene Geräte
und Manipulationen

§ 62. ¹ Der Betrieb anderer, nicht von der Leitung des Vollzugszentrums Bachtel zur Verfügung gestellter Fernsehgeräte oder Radioapparate und eigener Antennenanlagen, ist verboten.

² Am Fernsehgerät und an den Hausinstallationen (z. B. Antenne) sind keinerlei Eingriffe, Manipulationen oder eigene Installationen erlaubt.

4. Spielkonsolen

§ 63. Private Spielkonsolen und andere für das Computerspiel geeignete elektronische Geräte sind verboten.

§ 64. ¹ Inhaftierte Personen können bei der Leitung des Vollzugszentrums Bachtel Computer¹ und Peripheriegeräte² mieten.

5. Computer und Peripheriegeräte
a. Miete

² Mit der Miete dieser Geräte erklärt sich die inhaftierte Person einverstanden, dass die Reparaturen und Ersatzkosten für die von ihr verursachten Beschädigungen an den gemieteten Geräten ihrem Konto belastet werden.

³ Der monatliche Mietzins pro Gerät wird durch die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel festgelegt und dem Freikonto der inhaftierten Person belastet.

§ 65. ¹ Bei der Übernahme des Gerätes sind allfällige Schäden unverzüglich den Mitarbeitenden des Vollzugszentrums Bachtel zu melden.

b. Schäden

² Bei nicht unverzüglich gemeldeten Schäden wird ohne gegenteiligen Beweis angenommen, dass diese durch die inhaftierte Person verursacht wurden.

³ Bei unverschuldeten Schäden, die eine Reparatur erfordern, wird nach Möglichkeit ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt.

§ 66. ¹ Der Besitz von privaten Computern und Peripheriegeräten ist verboten.

c. Verbotene Geräte und Manipulationen

² An den Geräten dürfen keine sich nicht aus dem normalen Gebrauch ergebenden Manipulationen vorgenommen und insbesondere keine zusätzlichen Programme installiert werden.

§ 67. ¹ Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel erlässt ein Reglement, welches namentlich folgende Punkte regelt:

d. Reglement

a. Bewilligungs- und Kontrollwesen,

b. Höhe der Mietgebühren für Computer und Peripheriegeräte.

² Die inhaftierte Person bestätigt vor Aushändigung des Gerätes unterschriftlich, dass sie vom Reglement Kenntnis genommen hat.

³ Bei Zuwiderhandlung gegen die im Reglement erlassenen Vorschriften können die Geräte entzogen werden.

¹ Der Begriff «Computer» umfasst sowohl Desktopgeräte (Personal Computer) wie auch mobile Geräte (Laptops, Notebooks, Tablets usw.).

² Der Begriff «Peripheriegeräte» umfasst alle an einem Computer anschliessbaren Geräte wie z. B. Tastatur, Bildschirm, Drucker, Backup-Laufwerke u. dgl.

e. Kontrollen

§ 68. ¹ Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel ist berechtigt, Beschaffenheit, Programme und Datenbestand der abgegebenen Computer und Peripheriegeräte jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und dort entsprechende Kontrollprogramme zu installieren.

² Die inhaftierte Person hat alle Handlungen zu unterlassen, die darauf abzielen, die Kontrollen zu umgehen, zu erschweren oder zu vereiteln

VII. Medizinische Versorgung, Seelsorge und Sozialdienst

Medizinischer Dienst

1. Grundsatz

§ 69. ¹ Dem Vollzugszentrum Bachtel stehen zuständige Ärztinnen und Ärzte sowie der medizinische Dienst zur Verfügung, denen die medizinische Versorgung der inhaftierten Personen obliegt.

² Die Betreuungszeiten richten sich nach Bedarf und Situation.

³ Die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt sowie die Mitarbeitenden des medizinischen Dienstes und deren Hilfspersonen unterstehen dem Berufsgeheimnis.

⁴ Benötigt die inhaftierte Person ärztliche Betreuung, hat sie dies einer oder einem Mitarbeitenden des Vollzugszentrums Bachtel oder des medizinischen Dienstes zu melden.

⁵ Bei Bedarf kann sich die inhaftierte Person jederzeit mittels Hausbrief für einen Arzttermin anmelden.

2. Medikamenten-
verschreibungen und
Überweisungen

§ 70. ¹ Sämtliche Verschreibungen von Medikamenten und Überweisungen in stationäre Einrichtungen oder zu Fachärztinnen oder Fachärzten liegen in der alleinigen Kompetenz der zuständigen Ärztinnen und Ärzte.

² Die Kompetenz zur Einweisung in eine psychiatrische Klinik liegt bei der zuständigen Psychiaterin oder dem zuständigen Psychiater.

3. Eintrittsabklärung

§ 71. ¹ Bei allen neu eintretenden inhaftierten Personen wird innerhalb von sieben Tagen unentgeltlich eine Eintrittsabklärung durchgeführt.

² Bei der Untersuchung werden auch die Arbeitsfähigkeit und die Vollzugstauglichkeit geprüft und gegebenenfalls weitere medizinische Abklärungen getroffen.

§ 72. Im Notfall sorgen die Mitarbeitenden des Vollzugszentrums Bachtel für Erste Hilfe und verständigen den medizinischen Dienst.

4. Erste Hilfe

§ 73. ¹ Die inhaftierten Personen dürfen nur die durch eine zuständige Ärztin oder einen zuständigen Arzt verschriebenen bzw. durch den medizinischen Dienst zugelassenen Medikamente besitzen und nach deren Anweisungen einnehmen.

5. Medikamente

² Die Medikamentenabgabe erfolgt in der Regel am Schalter. Die Abgabezeiten sind am Schalter ersichtlich.

³ Mitgebrachte, rezeptpflichtige Medikamente werden bei der Abgabestelle auf Verschreibung und Dosis überprüft. Nicht rezeptpflichtige Medikamente werden nur mit Einverständnis der zuständigen Ärztinnen oder Ärzte abgegeben.

⁴ Die verschriebenen Medikamente müssen unter Aufsicht eingenommen werden. Sie dürfen nicht zurückbehalten oder an andere inhaftierte Personen weitergegeben werden. Bestimmte Medikamente werden aufgelöst abgegeben.

⁵ In Ausnahmefällen und mit Zustimmung der zuständigen Ärztinnen oder Ärzte dürfen Medikamente im Haftraum aufbewahrt und eingenommen werden.

⁶ Der Besitz oder Konsum von nicht durch die zuständige Ärztinnen oder Ärzte verordneten Medikamente ist untersagt.

§ 74. ¹ Die inhaftierten Personen sind verpflichtet, beim Eintritt ihre Krankenkasse anzugeben, damit die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel die anfallenden medizinischen Kosten zurückfordern kann.

6. Krankenkasse

² Die Versicherungssituation der inhaftierten Person wird anlässlich des Eintritts durch das Vollzugszentrum Bachtel abgeklärt.

§ 75. ¹ Zur Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten können die inhaftierten Personen unentgeltlich Präservative beziehen.

7. Prävention von übertragbaren Krankheiten

² Für Auskünfte im Zusammenhang mit AIDS, Hepatitis oder anderen übertragbaren Krankheiten kann sich die inhaftierte Person an die zuständige Ärztin oder den zuständigen Arzt oder den medizinischen Dienst wenden.

8. Zahnbehandlungen § 76. ¹ Die Anmeldung beim Zahnarzt erfolgt durch den medizinischen Dienst des Vollzugszentrums Bachtel.
- ² Es werden nur schmerzstillende Notfallbehandlungen durchgeführt.
- ³ Für weiterführende Behandlungen, die während des Vollzugs nicht zwingend notwendig sind, muss eine Kostengutsprache von der inhaftierten Person oder von Dritten vorliegen.
9. Psychiatrisch-
psychologische
Betreuung § 77. ¹ Bei psychischen Problemen steht den inhaftierten Personen eine Psychiaterin oder ein Psychiater bzw. eine Psychologin oder ein Psychologe zur Verfügung, die oder der durch Justizvollzug und Wiedereingliederung bezeichnet wird.
- ² Benötigt die inhaftierte Person psychiatrische oder psychologische Betreuung, hat sie dies einer oder einem Mitarbeitenden des Vollzugszentrums Bachtel oder des medizinischen Dienstes zu melden.
- ³ Der Beizug der Spezialistinnen oder Spezialisten erfolgt durch die zuständige Ärztin oder den zuständigen Arzt, den medizinischen Dienst oder die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel.
- Seelsorge § 78. ¹ Die reformierten, die katholischen und die muslimischen Seelsorgenden besuchen die inhaftierten Personen regelmässig.
- ² Eine akkreditierte Vertreterin oder ein akkreditierter Vertreter einer anderen Religionsgemeinschaft kann auf Wunsch angeboten werden.
- ³ Die Seelsorgenden stehen den inhaftierten Personen für Gespräche zur Verfügung. In Notfällen können die Seelsorgefrauen und Seelsorger auch ausserhalb der eigentlichen Seelsorgezeiten telefonisch erreicht werden.
- ⁴ Betreuungspersonen anderer Religionsgemeinschaften können auf Gesuch als Besuchspersonen zugelassen werden.
- Sozialdienst § 79. ¹ Inhaftierte Personen mit einer Haftstrafe ab 90 Tagen werden zeitnah nach Strafantritt durch den Sozialdienst des Vollzugszentrums Bachtel kontaktiert.
- ² Das Eintrittsgespräch dient der Abklärung der persönlichen Verhältnisse und Hilfsbedürfnisse sowie der Informationsbeschaffung für die Erstellung eines stufengerechten Vollzugsplanes.

³ Jede inhaftierte Person hat das Recht mit ihren Anliegen, unter anderem in Zusammenhang mit dem Vollzugsalltag, der Familie, den Resozialisierungsbemühungen, den Versicherungen und Finanzen, der Arbeit und der Wohnsituation, an den Sozialdienst des Vollzugszentrums Bachtel zu gelangen.

⁴ Der Sozialdienst erarbeitet mit der inhaftierten Person möglichst nachhaltige Lösungen.

⁵ Der Sozialdienst des Vollzugszentrums Bachtel bestimmt den Umfang seiner Leistungen in Abhängigkeit der Strafdauer, der Komplexität der Anliegen sowie der vorhandenen internen Ressourcen.

VIII. Kontakte innerhalb des Vollzugszentrums Bachtel

§ 80. ¹ Die Kontaktaufnahme mit den internen Stellen des Vollzugszentrums Bachtel erfolgt grundsätzlich mittels eines Antrags über einen Hausbrief. Kontakt mit internen Stellen

² In dringenden Fällen kann die inhaftierte Person mündlich Kontakt mit einer oder einem Mitarbeitenden des Vollzugszentrums Bachtel aufnehmen. Diese oder dieser entscheidet, ob sofortiger Handlungsbedarf besteht, oder ob die inhaftierte Person einen schriftlichen Antrag zu stellen hat.

³ Der Antrag der inhaftierten Person wird schriftlich beantwortet oder im persönlichen Gespräch geklärt.

§ 81. ¹ Es ist der inhaftierten Person untersagt, für die Kontaktaufnahme mit anderen inhaftierten Personen den Arbeitsplatz oder das ihr zugewiesene Gebiet des Vollzugszentrums Bachtel zu verlassen. Kontakt unter den inhaftierten Personen

² Der inhaftierten Person wird empfohlen, bei der Erörterung persönlicher Angelegenheiten mit Mitinhaftierten Zurückhaltung zu üben und insbesondere darauf zu verzichten, die Adressen von Verwandten und Bekannten anzugeben.

§ 82. ¹ Rechtsgeschäfte unter inhaftierten Personen, wie beispielsweise Kauf, Tausch, Schenkung, Ausleihe von Gegenständen, Gewährung von Darlehen sind verboten. Rechtsgeschäfte unter inhaftierten Personen

² Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel kann Ausnahmen erlauben.

³ Das Einverständnis der Leitung des Vollzugszentrums Bachtel muss durch die inhaftierte Person jedoch vor dem Abschluss eines Rechtsgeschäftes per Hausbrief eingeholt werden.

IX. Kontakt mit der Aussenwelt, Gaben

- Post
1. Briefpost
- § 83. ¹ Die inhaftierten Personen können uneingeschränkt Briefe versenden und empfangen.
- ² Die abgehende Post muss frankiert und mit dem Absender versehen werden.
- ³ Briefmarken können am Kiosk bezogen werden.
- ⁴ Die eingehende Briefpost wird durch die Leitung des Vollzugszentrum Bachtel kontrolliert.
2. Paketpost
- § 84. ¹ Die eingehende Paketpost wird vor der Aushändigung an die inhaftierte Person kontrolliert.
- ² Die Menge der zu empfangenden Pakete kann durch die Leitung des Vollzugszentrum Bachtel eingeschränkt werden, sofern sich der Kontrollaufwand als unverhältnismässig hoch erweist.
3. Gemeinsame Bestimmungen
- § 85. ¹ Die Korrespondenz mit Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten sowie Aufsichtsbehörden unterliegt keiner Kontrolle, sofern ein Missbrauchsverdacht besteht.
- ² Briefe oder Pakete, welche per Nachnahme oder kostenpflichtig (z. B. unter Verrechnung von Zollgebühren) verschickt wurden, werden nicht entgegengenommen.
- Private Telefongespräche
- § 86. ¹ Für Telefongespräche stehen Telefonstationen zur Verfügung, welche gegen Gebühr benutzt werden können.
- ² Die inhaftierten Personen sind angehalten, Telefongespräche in den Pausen oder in der Freizeit zu führen. Telefonate während der Arbeitszeit sind bewilligungspflichtig. Eingehende Anrufe für inhaftierte Personen werden nicht weitergeleitet.
- ³ Die Telefongespräche können auf 15 Minuten pro inhaftierte Person begrenzt und aus Sicherheitsgründen überwacht werden.

§ 87. ¹ Die inhaftierten Personen können im Vollzugszentrum Bachtel wöchentlich einen Besuch empfangen. Besuche
1. Anzahl, Dauer und Ort der Besuche

² Ein Besuch dauert in der Regel zwei Stunden, mindestens aber eine Stunde. Die inhaftierte Person kann private Besuchspersonen nur an den durch das Vollzugszentrum Bachtel bestimmten Tagen empfangen.

³ Besuche von in der Schweiz zugelassenen Anwältinnen und Anwälten, von Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeitern in amtlicher Funktion oder anderen schweizerischen Amtspersonen sowie von den mit der umfassenden Beistandschaft für die inhaftierte Person betrauten Personen werden auf die Zahl der erlaubten Besuche nicht angerechnet.

⁴ Im Übrigen richten sich die Modalitäten der Besuche nach §§ 117 ff. JVV.

§ 88. ¹ Die inhaftierte Person reicht die Besucheranmeldung mittels des vorgesehenen Formulars innerhalb der Abgabefrist ein. 2. Besuchsbewilligung

² Die Anmeldung hat sich immer auf die nächste mögliche Besuchszeit zu beziehen.

³ Wird das Formular zu spät eingereicht, wird der gewünschte Besuch nicht bewilligt.

§ 89. ¹ Es dürfen höchstens zwei erwachsene Besuchspersonen und höchstens zwei Kinder (unter 18 Jahren) zum Besuch eingeladen werden. 3. Anzahl der Besuchspersonen

² Kinder dürfen nur in Begleitung einer erwachsenen Begleitperson zu einem Besuch erscheinen.

³ Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel kann die Besucherzahl einschränken.

§ 90. ¹ Zum Besuch der inhaftierten Person werden nur Personen zugelassen, welche von ihr im Voraus eingeladen worden sind. 4. Zugelassene Besuchspersonen

² Vom Besuch ausgeschlossen sind Personen, bei welchen Ausschlussgründe gemäss § 118 JVV vorliegen.

³ Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel kann die Zulassung anderer als in § 87 Abs. 3 genannten Personen davon abhängig machen, dass sich diese mit Abklärungen bei Strafbehörden und Polizei über Verurteilungen und hängige Strafuntersuchungen einverstanden erklären.

5. Kontrolle der
Besuchspersonen

§ 91. ¹ Die Besuchspersonen haben sich an- und abzumelden und sich unaufgefordert mit einem (offiziellen) Identitätspapier auszuweisen, das eine ausreichende Identifikation zulässt.

² Personen, die sich nicht entsprechend ausweisen können, werden weggewiesen.

³ Persönliche Effekten der Besuchspersonen werden durch die Mitarbeitenden des Vollzugszentrums Bachtel kontrolliert.

⁴ Technische Geräte der Besuchspersonen und Gaben für die inhaftierte Person sind nach den Weisungen der Mitarbeitenden des Vollzugszentrums Bachtel zu hinterlegen.

6. Entzug des
Besuchsrechts

§ 92. Verstösse gegen die Besuchsvorschriften können mit dem vorübergehenden oder dauernden Entzug des Besuchsrechts geahndet werden.

Gaben und Geschenke
1. Geldgeschenke

§ 93. ¹ Geldgeschenke können den Mitarbeitenden des Vollzugszentrums Bachtel in Bar gegen Quittung abgegeben oder überwiesen werden. Die Geldbeträge werden dem Freikonto gutgeschrieben.

² Pro Kalenderjahr sind Geldgeschenke von insgesamt Fr. 2'000.- erlaubt. Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann in begründeten Ausnahmefällen zweckgebundene Geldgeschenke über den Jahreshöchstbetrag hinaus bewilligen.

³ Bei Zweifel über die Rechtmässigkeit oder Verdacht auf Umgehung von Vollzugsvorschriften sowie bei Überschreitung des festgesetzten Jahreshöchstbetrags werden die Geldbeträge dem Absender nach Möglichkeit retourniert oder auf den Namen der inhaftierten Person sichergestellt.

2. Gaben

§ 94. ¹ Pro Kalendermonat sind höchstens acht Kilogramm Naturalgaben zulässig. Vorbehalten bleibt § 95.

² Zusätzlich dürfen der inhaftierten Person folgende Artikel mitgebracht werden:

- a. Zigaretten oder andere Tabakfabrikate,
- b. Hygieneprodukte.

§ 95. Das Vollzugszentrum Bachtel führt und veröffentlicht eine Liste der verbotenen Gegenstände und Substanzen (Sperrliste). Insbesondere sind Sachen verboten, welche die Sicherheit, Ruhe und Ordnung des Vollzugszentrums Bachtel sowie die Gesundheit und Hygiene gefährden oder stören können. Für das Vorgehen bei Ablehnung von Gegenständen und Substanzen wird auf § 5 Abs. 1 verwiesen.

3. Verbotene Gegenstände und Substanzen

X. Urlaub und Ausgang

§ 96. ¹ Die Gewährung von Ausgang und Urlaub richtet sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung.

Allgemeine Voraussetzungen

² Urlaube und Ausgänge dürfen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn

- a. Aufgrund einer Analyse des konkreten Risikos die Gefahr einer Flucht oder der Begehung weiterer Straftaten hinreichend verneint oder einem verbleibenden Risiko durch begleitende Massnahmen oder Auflagen ausreichend begegnet werden kann,
- b. die inhaftierte Person den Vollzugsplan einhält und bei den Eingliederungsbemühungen aktiv mitwirkt,
- c. Einstellung und Haltung der inhaftierten Person im Vollzug sowie ihre Arbeitsleistung zu keinen Beanstandungen Anlass geben,
- d. Grund zur Annahme besteht, dass die inhaftierte Person rechtzeitig in das Vollzugszentrum Bachtel zurückkehrt, sich an die durch die zuständige Behörde festgelegten Bedingungen und Auflagen hält und während des Ausgangs oder Urlaubs das in sie gesetzte Vertrauen nicht missbraucht,
- e. die inhaftierte Person über genügend Mittel verfügt, um die Kosten des Ausgangs oder Urlaubs zu bestreiten.

³ Urlaube und Ausgänge können örtlich eingeschränkt werden. Sie dürfen nicht im Ausland verbracht werden.

§ 97. ¹ Über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung entscheidet die einweisende Behörde. Sie kann ihre Entscheidungskompetenz an die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel delegieren.

Entscheidungskompetenz

² Ist für den Entscheid über die Ausgangs- oder Urlaubsgewährung die einweisende Behörde zuständig, überweist die Leitung der Vollzugszentrums Bachtel das Ausgangs- oder Urlaubsgesuch zusammen mit dem Führungsbericht, einem allfälligen Antrag auf Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs sowie den Insassenakten an die einweisende Behörde.

Mitnehmen und
Zurückbringen von
Gegenständen und
Geld

§ 98. ¹ Gegenstände oder Geld dürfen nur auf schriftlichen Antrag in den Urlaub oder Ausgang mitgenommen und wieder zurückgebracht werden.

² Geldbeträge sind bei der Rückkehr aus dem Urlaub oder Ausgang in das Vollzugszentrum Bachtel unaufgefordert abzugeben und werden dem Freikonto der inhaftierten Person gutgeschrieben.

³ Bei Missachtung der Pflicht zur Abgabe von Geldbeträgen gilt § 7 Abs. 3.

Urlaub
1. Sachurlaub

§ 99. ¹ Sachurlaube können gewährt werden zur Besorgung dringender, unaufschiebbarer persönlicher, geschäftlicher und rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit der inhaftierten Person ausserhalb des Vollzugszentrums Bachtel unerlässlich ist.

² Sachurlaube können insbesondere gewährt werden:

- a. für die eigene Heirat oder die Heirat der nächsten Angehörigen,
- b. für die Geburt, die Taufe, erste Kommunion, Firmung oder Konfirmation eines eigenen Kindes und entsprechende Anlässe anderer Glaubensrichtungen,
- c. bei schwerer Erkrankung, Tod oder Bestattung eines nahen Angehörigen der inhaftierten Person oder einer ihr nahestehenden Person,
- d. für wichtige Behördenkontakte, soweit ein persönlicher Kontakt notwendig ist und dieser nicht im Vollzugszentrum Bachtel stattfinden kann,
- e. für den Besuch von medizinischen Behandlungen und Therapien, soweit diese nicht im Vollzugszentrum Bachtel durchgeführt werden können,
- f. für die Vorbereitung der Entlassung, insbesondere die Vorstellung am künftigen Arbeitsplatz, die Suche einer Unterkunft oder für Besprechungen mit den für die Nachbetreuung zuständigen Stellen.

³ Die Dauer der Sachurlaube richtet sich nach dem jeweiligen Urlaubszweck und wird von der Leitung des Vollzugszentrums Bachtel im Einzelfall festgelegt; die Höchstdauer beträgt 16 Stunden.

§ 100. ¹ Beziehungsurlaube dienen dem Aufbau, der Aufrechterhaltung und Pflege persönlicher und familiärer Beziehungen, soweit diese für die soziale Wiedereingliederung der inhaftierten Person wertvoll und nötig sind. 2. Beziehungsurlaub
a. Zweck

² Beziehungsurlaube können insbesondere gewährt werden zum Besuch von:

- a. Ehe- und Lebenspartnern und -partnerinnen, eigenen Kindern, Eltern oder Geschwistern,
- b. weiteren nahen Verwandten, sofern zu diesen Personen engere Beziehungen bestehen,
- c. andere Personen, wenn die enge Beziehung nach der Entlassung unterstützend sein kann.

§ 101. Beziehungsurlaube können frühestens nach Verbüßung eines Sechstels der Freiheitsstrafe, höchstens jedoch von 18 Monaten gewährt werden, falls der Aufenthalt im Vollzugszentrum Bachtel wenigstens zwei Monate gedauert hat. b. Zeitliche Voraussetzungen

§ 102. ¹ Beziehungsurlaube werden einmal pro Monat und höchstens in folgendem Umfang gewährt: c. Dauer, Anzahl und Häufigkeit

- a. 32 Stunden pro vollzogenem Monat im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung (total 16 Tage),
- b. 42 Stunden pro vollzogenem Monat vom zweiten Jahr der Urlaubsberechtigung an (total 21 Tage).

² Ein einzelner Beziehungsurlaub kann im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung längstens 56 Stunden, in der Folge längstens 72 Stunden dauern.

§ 103. ¹ Die Amtsleitung von Justizvollzug und Wiedereingliederung kann das Vollzugszentrum Bachtel ermächtigen, einer inhaftierten Person pro Kalenderjahr Sonderurlaube bis zu fünf Tagen zu gewähren. 3. Sonderurlaub

² Ein Sonderurlaub wird gestützt auf die allgemeinen Urlaubsvoraussetzungen gemäss § 96 gewährt und setzt insbesondere ein tadelloses Vollzugsverhalten der inhaftierten Person voraus. Er kann insbesondere als Belohnung im Einzelfall von der Leitung des Vollzugszentrums Bachtel gewährt werden.

4. Verfahren und Modalitäten

§ 104. ¹ Die Urlaubsgewährung setzt ein schriftliches Gesuch der inhaftierten Person mit den erforderlichen Angaben und bei Sachurlauben allenfalls Belegen über den Urlaubsgrund voraus. Das Gesuch ist der Leitung des Vollzugszentrums Bachtel in der Regel mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Datum einzureichen.

² Die Zeiten für das Verlassen des Vollzugszentrums Bachtel und die Rückkehr dorthin werden bei allen Urlauben unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten von der Leitung des Vollzugszentrums Bachtel festgesetzt.

Ausgang

1. Zweck

§ 105. Ausgänge dienen dem Aufbau prosozialer Kontakte, der Kontaktpflege mit Personen ausserhalb des Vollzugszentrums Bachtel, der Aufrechterhaltung des Bezugs zur Aussenwelt und therapeutischen Zwecken. Sie sollen das soziale bzw. das eigenverantwortliche deliktpräventive Verhalten der inhaftierten Person fördern.

2. Modalitäten

§ 106. ¹ Der inhaftierten Person kann frühestens zwei Monate nach dem Eintritt in das Vollzugszentrum Bachtel und bei gutem Vollzugsverhalten wie folgt Ausgang gewährt werden:

- a. während der ersten zwölf Monate des Aufenthaltes höchstens ein Ausgang pro Monat,
- b. ab dem zweiten Jahr des Aufenthaltes höchstens zwei Ausgänge pro Monat.

² Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel legt die Ausgangszeit fest und kann zusätzliche Weisungen erteilen. Die Dauer eines Ausgangs beträgt höchstens fünf Stunden.

³ Der Ausgang muss in der Regel drei Wochen vor dem gewünschten Datum schriftlich bei der Leitung des Vollzugszentrums Bachtel beantragt werden.

XI. Disziplinarwesen, Kontrollen, Rechtsmittel und Inkrafttreten

§ 107. ¹ Die inhaftierte Person hat die Vorschriften des StJVG, Disziplinarwesen der JVV, der Hausordnung und der ergänzenden Vorschriften sowie die Anordnungen der Leitung und der Mitarbeitenden des Vollzugszentrums Bachtel zu befolgen.

² Verstösse gegen die Vorschriften gemäss Abs. 1 werden nach den massgeblichen Bestimmungen des StJVG und der JVV disziplinarisch geahndet.

§ 108. ¹ Die Mitarbeitenden des Vollzugszentrums Bachtel können die persönlichen Effekten und die Unterkunft der inhaftierten Person zum Schutz der Ordnung und Sicherheit des Vollzugszentrums Bachtel auch in Abwesenheit der inhaftierten Person jederzeit durchsuchen. Kontrollen
1. Durchsuchung und Leibesvisitation

² Besteht ein konkreter Verdacht, dass die inhaftierte Person unerlaubte Gegenstände auf sich trägt, kann durch die Mitarbeitenden des Vollzugszentrums Bachtel jederzeit eine Leibesvisitation durchgeführt werden.

³ Die Leibesvisitation ist von einer Person gleichen Geschlechts vorzunehmen.

⁴ Ist die Leibesvisitation mit einer Entkleidung verbunden, wird sie in Abwesenheit der anderen inhaftierten Personen sowie in zwei Phasen durchgeführt, so dass die inhaftierte Person nie vollständig nackt ist.

§ 109. ¹ Die Mitarbeitenden des Vollzugszentrums Bachtel können Alkohol- und Drogentests durchführen. Auf Anordnung der Leitung des Vollzugszentrums Bachtel können Urinproben abgenommen werden. 2. Alkohol- und Drogentests

² Die Verweigerung oder die Manipulation dieser Kontrollen oder die Nichtabgabe innert angesetzter Frist werden disziplinarisch geahndet.

³ Bei positivem Befund können die Kosten für Testmaterial und Laboranalyse dem Freikonto der inhaftierten Person belastet werden.

Rekurs

§ 110. ¹ Die inhaftierte Person kann schriftliche Entscheide der Leitung des Vollzugszentrums Bachtel bzw. der Direktion der Vollzugseinrichtungen Zürich mit Rekurs gemäss § 29 Abs. 1 StJVG bei der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, 8090 Zürich, anfechten.

² Die Anfechtungsfrist beträgt bei Disziplinaentscheiden 10 Tage, bei allen übrigen Entscheiden 30 Tage.

³ Die Rekurschrift hat einen begründeten Antrag zu enthalten und nach Möglichkeit ist eine Kopie des angefochtenen Entscheides beizulegen.

Aufsichtsbeschwerde

§ 111. ¹ Die inhaftierte Person kann sich gegen das Verhalten oder mündliche Anordnungen der Mitarbeitenden des Vollzugszentrums Bachtel mittels schriftlicher Beschwerde gemäss § 30 StJVG bei der Leitung des Vollzugszentrums Bachtel beschweren.

² Bis zu deren Entscheid ist die inhaftierte Person zur Befolgung der fraglichen Anordnung verpflichtet.

Inkrafttreten

§ 112. Diese Hausordnung tritt auf den 01. Juni 2026 in Kraft und ersetzt die Hausordnung vom 1. Januar 2022.³

³ Diese Hausordnung wurde von der Amtsleiterin von Justizvollzug und Wiedereingliederung am 11. Mai 2026 erlassen und mit Datum vom 18. Mai 2026 von der Vorsteherin der Direktion der Justiz und des Innern genehmigt.